

# Textilarbeiter-Zeitung

Die „Textilarbeiter-Zeitung“ erscheint jeden Samstag. Derbandsmitgliedern erhalten die Zeitung unentgeltlich. Bestellungen durch die Post für den Martstjahr 3 Mark.

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Verlag: C. M. Schäfer, Düsseldorf, Konradstraße 7.  
Druck und Versand: Joh. von Pöten, Geyfeld, Luth. Kirchstraße Nr. 63-65.  
Jahreszahl: 4692.



## Zum Arbeitskammer-Gesetzentwurf.

Die Regierungsvorlage über die Arbeitskammern befriedigt die Arbeiter in den wesentlichsten Punkten nicht.

Während die Gewerkschaftsverbände aller Richtungen in einer besonderen Eingabe im Dezember 1917 Arbeitskammern unter Einbeziehung der gesamten Arbeitnehmer und örtlich gegliederte, bezw. Bezirkskammern, gefordert hatten, sieht der Regierungsentwurf Kammern für einzelne Gewerbe oder Gewerbebezweige, also Fachkammern, vor. Der Regierungsentwurf umfaßt jerner nicht alle Arbeitnehmer, und hinzu kommt, daß der Bundesrat darüber entscheidet, ob eine Arbeitskammer errichtet werden soll, bezw. ob ein Bedürfnis für die Errichtung vorliegt.

Wenn diese Fassung bestehen bliebe, dann würde ein sehr großer Teil der Arbeiter von der Einbeziehung in den Kreis der Arbeitskammern ausgeschlossen bleiben.

Das Einigungsweesen ist in dem Entwurf ganz unzulänglich geregelt. Bei jeder Kammer ist nur ein Einigungsamt vorgesehen. Einigungs- und Verhandlungszwang sind nicht vorgesehen und den Einigungen keine zwingende Rechtskraft beigelegt.

Von Arbeiterausschüssen sagt der Gesetzentwurf nichts. Das Hilfsdienstgesetz, welches die Einführung der Arbeiterausschüsse für Betriebe mit mindestens 50 Arbeitern und Arbeiterinnen vorsieht, tritt nach Beendigung des Krieges außer Kraft. Es ist deshalb auffällig, daß der Gesetzentwurf die Errichtung von Arbeiterausschüssen nicht vorsieht; dies umsomehr, als das Einigungsweesen kaum funktionieren kann, wenn nicht ein obligatorischer Unterbau von Arbeiterausschüssen in allen Betrieben geschaffen wird.

Schon diese kurzen Andeutungen lassen erkennen, daß der Regierungsentwurf nicht befriedigen kann. Er versagt in den wichtigsten Punkten.

Die beiden grundlegenden Fragen bei dem Arbeitskammer-Gesetzentwurf sind: Fachkammern oder Bezirkskammern, und, obligatorische oder fakultative Errichtung der Kammern? Bleibt die fachliche Grundlage nach dem Regierungsentwurf bestehen und erfolgt die Errichtung der Arbeitskammern nach Bedürfnis, dann bleibt — wie bereits betont — ein sehr großer Teil der Arbeiter von einer Vertretung durch Arbeitskammern ausgeschlossen. Die einzelnen Gewerbebezweige sind ganz ungleichmäßig im Lande verteilt, und selbst wenn man alle Arbeiter der einzelnen Gewerbe durch eine Fachkammer erfassen wollte, dann gäbe das einen derartig verwickelten und unübersichtlichen Apparat, der kaum leistungsfähig wäre. Die Arbeitskammern sollten daher nach Bezirken, unter Einbeziehung der verschiedenen Berufe, aufgebaut werden und ihre Errichtung müßte obligatorisch sein. Um den fachlichen Interessen Rechnung zu tragen, sollte man, wie es von den Arbeiterorganisationen gefordert worden ist, besondere Fachabteilungen und -ausschüsse in den Arbeitskammern errichten.

Auch das Einigungsweesen muß anders geregelt werden, sonst kann eine wichtige Aufgabe der Arbeitskammern nicht erfüllt werden. Ein möglichst lückenlos aufgebautes Einigungsweesen, mit dem Unterbau der Arbeiterausschüsse in den Betrieben, ist notwendig. Ohne Einigungs- und Verhandlungs-

zwang wird die Einigungsinstanz der Arbeitskammern vielen Arbeitgebern gegenüber von vornherein versagen.

Neben diesen Grundfragen kommen noch eine Anzahl anderer, wichtiger Punkte in Betracht (Einbeziehung der Landarbeiter und Angestellten, Unparteilichkeit des Vorsitzenden der Arbeitskammern für Staatsarbeiter, Beschränkung in der Wählbarkeit der Arbeiterangestellten im Gegensatz zu den Angestellten der Arbeitgeberorganisationen, wirksamer Schutz der Arbeitervertreter gegen Maßregelungen), welche eine andere Regelung erfahren müssen.

Kein Wunder, daß die jetzige Vorlage unter keinen Umständen befriedigt. Die Kommission (Ausschuß), an welche der Gesetzentwurf verwiesen ist, wird noch eine Menge einschneidender Änderungen vornehmen müssen, wenn der Entwurf befriedigende Gestaltung annehmen soll. Bezüglich der Beratungen in dem Ausschuß verweisen wir auf nachstehenden Bericht:

„Die Arbeitskammer-Vorlage hat im Ausschuß des Reichstags nach fünfjähriger Beratung in dem grundlegenden § 1 eine Änderung im Sinne der Gewerkschaftsvorschläge erfahren. Mit 16 gegen 13 Stimmen beschloß der Ausschuß in seiner Sitzung vom 7. Juni 1918 die obligatorische Einführung von Arbeitskammern für die Bezirke einer oder mehrerer Verwaltungsbehörden. Die Regierung hat durch Staatssekretär von Stein erklären lassen, daß sie unbedingt an ihrer auf Bildung von Fachkammern gerichteten Vorlage festhalten, vielleicht aber doch einem Vermittlungsantrag Trimborn zur Annahme im Bundesrat verhelfen könne. Dieser Antrag lautet: „Für die Arbeitgeber und Arbeiter des Bezirks einer höheren Verwaltungsbehörde, die Gewerbebezweigen angehören, für welche eine fachliche Kammer nicht errichtet ist, sind gemeinsame Arbeitskammern zu errichten.“

Der Antrag Trimborn bedeutet insofern eine Verbesserung der Regierungsvorlage, als er obligatorisch allgemeine Kammern für die Gewerbebezweige und Arbeiter da einführen will, wo Fachkammern für einzelne Industriegruppen nicht errichtet sind. Dadurch würde die Unterstellung der Gesamtheit der Arbeiterschaft unter die Arbeitskammern gesichert werden, sofern nicht durch Errichtung zahlreicher kleinerer oder größerer Fachkammern dieser Zweck bereitet werden könnte. Die hier vorgelegene nur bedingungsweise vorgesehene Errichtung allgemeiner Kammern fand deshalb starke Bedenken. Wenn Trimborn trotzdem seinen Antrag aufrecht erhielt, so geschah es deshalb, weil er die Grundlage des Regierungsentwurfes nicht ohne weiteres verlassen und die Mitarbeit der Regierung sich weiterhin sichern wollte. Er verwies auch darauf, daß weder über die Wirksamkeit der allgemeinen Kammern noch über diejenige der Fachkammern irgend welche Erfahrungen vorlägen und so beide Arten von Kammern erprobt werden könnten.

Der Gedanke, die beiden Arten von Kammern zuzulassen, fand im Ausschuß eine durchaus sympathische Aufnahme, nicht aber die Reihenfolge, die Bevorzugung der Fachkammer vor der allgemeinen Kammer. Die Mehrzahl der Abgeordneten vertrat im Ausschuß die Meinung, daß allgemeine Kammern für größere Verwaltungsbezirke die Regel und lediglich ausnahmsweise und da, wo ein Bedürfnis dafür besteht, etwa für Bergarbeiter in den Kohlenrevieren, Fachkammern gebildet werden sollen.

Diese Auffassung wurde namentlich auch vom Abg. Kollegen Schirmer lebhaft und mit guten Gründen vertreten. Dementprechend stellte Abg. Jäcker dann einen Antrag, der jedoch ebenso wenig wie der Antrag Trimborn zur Abstimmung gelangte, weil der weitestgehende Antrag 1 (Gewerkschaftsvorschlag) zuvor Annahme fand und die anderen Anträge sich damit erledigten. Ob in der zweiten Sitzung des Ausschusses im Ausschusse auf sie zurückgegriffen werden wird, ist bei der Stellungnahme der Regie-

rungen sehr wohl möglich. Der Arbeiterschaft selbst wird vorher noch Gelegenheit gegeben sein, sich dazu zu äußern. Auf ein Gesetz, das nur für einen Teil eine öffentlich-rechtliche Vertretung schafft, dazu in einer so unvollkommenen Weise wie der Regierungsentwurf, legt die Arbeiterschaft in ihrer Gesamtheit wenig Wert. Die „Selben“ würden ja vielleicht damit zufrieden sein.

Eine glatte Erledigung fand ein von allen Parteien, ausgenommen die Konservativen, unterstützter Antrag Behrens, beim Reichswirtschaftsamt einen Reichsausschuß der Arbeitskammern (Arbeitsamt) zu errichten. Unterstaatssekretär Caspar erklärte dazu, daß die verbündeten Regierungen dem Gedanken nicht widersprechen. Abg. Dr. Hise verwies darauf, daß seine Partei und der Reichstag wiederholt die Schaffung eines Reichsarbeitsamts verlangt haben. Nach Einführung von Arbeitskammern ist eine oberste Spitze dafür zu schaffen, der die Funktionen des Arbeitsamts zu übertragen sind und die mit den Reichsstellen arbeitet. Die Abg. Heßler und Dombel äußerten sich ähnlich. Die Umschreibung des Aufgabekreises des Reichsausschusses, die Art seiner Bestellung und der Kostenbedeutung wird in dem späteren Paragraphen geregelt.

Das Verlangen auf Bildung von besonderen Arbeitnehmerabteilungen zur Wahrnehmung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterschaft fand bei den Regierungsvertretern, namentlich beim Geheimrat Neumann vom preuß. Handelsministerium, Widerspruch. Wenn man für die Arbeiter besondere Abteilungen schafft, müßten solche auch für Arbeitgeber geschaffen werden, schon der Parität halber. Auf die paritätische Behandlung der Arbeiterschaft ist bisher aber wenig Gewicht gelegt worden, sonst müßten diese sich nicht heute noch um eine öffentlich-rechtliche Vertretung streiten, währenddem andere Stände, ausgenommen die Beamten und Angestellten, eine solche Jahrzehntlang schon haben und üben. Die Beratungen werden fortgesetzt.

Inzwischen hat die Regierung im Ausschuß für das Arbeitskammergesetz durch den Geh. Oberregierungsrat Sieffart erklären lassen, daß die verbündeten Regierungen dem Beschluß des Ausschusses auf Errichtung von Arbeitskammern auf räumlicher Grundlage ohne Fachkammern zur Vertretung der besondern Interessen der Arbeitnehmer neben der Vertretung der gemeinsamen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht zustimmen könnten, sich gleichwohl aber an den weiteren Beratungen beteiligen könnten, in der Hoffnung, bis zur zweiten Lesung zu einer Verständigung mit den Parteien zu kommen. Die Regierung könne sich höchstens für den Antrag Trimborn erklären, der Fachkammern für die hauptsächlichsten Industrie- und Berufsgruppen räumlich abgegrenzte Kammern für die übrigen Gewerbegebiete vorschlägt. Auf diese Erklärung der Regierung hin beschloß der Ausschuß, die Verhandlungen abzubrechen, um den einzelnen Fraktionen Gelegenheit zu geben, zu der veränderten Lage Stellung zu nehmen.

## Allgemeine Rundschau.

### Der Kampf um das gleiche Wahlrecht.

Die Erregung wegen des Verhaltens des preussischen Abgeordnetenhauses in der Wahlrechtsfrage hat weite Kreise im Volke gezogen. Das alte Wahlrecht kann nicht bleiben und ein Pluralwahlrecht, welches den Boden des gleichen Wahlrechts verläßt, muß die Arbeiterschaft mit aller Entschiedenheit ablehnen.

Das Verhalten der Mehrheit des preussischen Abgeordnetenhauses bleibt in der jetzigen Zeit eine besonders beschämende Tatsache. Die jetzige Zusammensetzung des preussischen Parlaments beruht auf einer durch die Entwicklung im Volk überholten Volksstruktur. Hinzu kommt, daß das Volk, welches durch die „Schule“ der allgemeinen Schul- und Wehrpflicht geht und Blut und Leben im Kriege opfert, einen absolut berechtigten Anspruch auf das gleiche Wahlrecht hat. Es ist an der Zeit, daß die Regierung, gegenüber der viel zu langwierigen Verzögerung der Erledigung der Wahlrechtsfrage, aus ihrer zuwartenden Haltung heraustritt. Es geht nicht weiter.

### Vorbereitungen zur Erhöhung der Reichsinvalidentrente.

Nach einer Mitteilung des im Reichswirtschaftsamt mitarbeitenden Abg. Doll. Giesberts in der „Sozialen Praxis“ wird gegenwärtig eine Vorlage vorbereitet, welche die in der Invalidenversicherung gewährten Rentenzuschüsse von 8 M. im Monat organisch in die Invalidenversicherung hineinarbeiten soll. So gering dieser Rentenzuschuß an sich ist, stellt er doch eine etwa 50prozentige Erhöhung der durchschnittlichen Reichsinvalidentrente dar. Bei der Neuordnung soll die jetzige mechanische Zuschußleistung, die nur gewählt werden mußte, um die Zuschüsse möglichst rasch auszahlen zu können, natürlich wieder verlassen werden. Da aber keine Aussicht darauf besteht, daß die Lebenskosten in absehbarer Zeit auf den früheren Stand zurückfallen, kann man auf diese Zuschüsse nicht mehr verzichten und muß sie daher organisch in die Invalidenversicherung hineinarbeiten. Das erfordert eine jährliche Ausgabe von 100 Millionen M., die durch eine Erhöhung der Beiträge wieder eingebracht werden müssen. Diese Erhöhung soll so bemessen werden, daß die Invalidenversicherungsanstalten auch ihre Arbeit für Krankheitsverhütung und Wiederherstellung der Volksgesundheit fortsetzen können. Giesberts erwähnt in seinem Aufsatz auch, daß viele Vorschläge eine gründliche Reform der ganzen Invaliditäts- und Krankheitsversicherung, insbesondere die dauernde Festlegung der Wochenhilfe und die Erhöhung der Einkommensgrenzen fordern. Da aber die finanzielle Leistungsfähigkeit des Reiches nach dem Kriege noch nicht gesichert sei, werde man sich zunächst wohl auf die Durchführung der kleinen Reform der Invalidenversicherung beschränken müssen.

### Gebührnisse bei Urlaub.

Der gewöhnliche Urlaub, für dessen Dauer neben freier Fahrt auch Löhnung und Verpflegungsgeld gezahlt wird, darf höchstens einen Monat betragen. Wird längerer Urlaub gewährt, dann gilt der Beurlaubte als vorläufig entlassen. Die Bestimmungen der Kabinettsorder vom 8. Dezember 1916 besagen darüber, daß die Löhnung in diesem Falle nur bis Ende des Monatsdrittels, in dem der Urlaub angetreten ist, gezahlt wird. Wird dieser längere Urlaub am ersten Tage eines Monatsdrittels angetreten, so hört die Löhnungszahlung bereits mit Ende des vorhergehenden Monatsdrittels auf. Wiederbeginn der Löhnungszahlung mit dem ersten Tage des Monatsdrittels, in dem die Rückkehr vom Urlaub erfolgt. Verpflegungsgeld und Freifahrt werden nicht gewährt.

Das Kriegsministerium hat nun unterm 24. April 1918 eine neue Verfügung erlassen, die besagt, daß die Befugnisse der zuständigen Vorgesetzten zur Urlaubserteilung nicht eingeschränkt werden sollen. Es kann daher in Fällen, in denen die vorgeschriebene Entlassung (Zurückstellung) mit Umständen verknüpft oder unerwünscht ist, ein längerer als einmonatiger Urlaub erteilt werden. Die Beurlaubten sind dann aber, soweit sie nicht dem aktiven Friedensstand angehören, so zu behandeln, als wenn sie von vornherein entlassen (zurückgestellt) worden wären. Sie haben also gleich vom ersten Tage des Urlaubs an keinen Anspruch auf irgend welche Gehührnisse.

Es kommt vor, daß Mannschaften, die einen Urlaub von einem Monat hatten, noch Nachurlaub erhalten. Für die Dauer dieses Nachurlaubs stehen ihnen Gehührnisse nicht zu, weil deren Gewährung die Dauer von einem Monat nicht übersteigen darf.

### Wie gewachtet wird.

Ein bezeichnender Fall, wie in manchen Geschäften gewachtet wird, wird aus einer süddeutschen Stadt berichtet. Dort kaufte kürzlich jemand bei einer Herrenkonfektionsfirma ein Paar Beinkleider für den Preis von 62 M. Als der Käufer zu Hause die Beinkleider anprobierete und in die Tasche faßte, fand er in der einen Tasche einen Preisauszeichnungszettel von 6,50 M. Die Firma hat also die alte Friedensware im Preise um beinahe 1000 Proz. erhöht — gewiß ein glattes Geschäft!

**Die Anmeldepflicht gewerkschaftlicher Versammlungen.**

Das stellvertretende Generalkommando in Kassel hat verfügt, daß bei gewerkschaftlichen Versammlungen in Zukunft die Anmeldefrist forfällt und gewerkschaftliche Mitteilungen nicht mehr der Zensur unterliegen. Die neuen Bestimmungen lauten:

„Bei gewerkschaftlichen Versammlungen genügt eine fristlose Anzeige vor Beginn der Versammlung.“

„Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind Versammlungseinladungen und sonstige Veröffentlichungen der Gewerkschaften, soweit sie deren Angelegenheiten betreffen.“

Die übrigen Versammlungen und Veröffentlichungen bleiben der Anmeldepflicht 48 Stunden vor dem Stattfinden oder der Ausgabe unterworfen.

Es wäre zu wünschen, daß alle Generalkommandos gewerkschaftlichen Veranstaltungen gegenüber denselben Standpunkt einnehmen.

**Aus unserer Industrie.****Rohestoffversorgung in der Uebergangswirtschaft.**

Der Reichstagsausschuß für Handel und Gewerbe hat diese wichtigen Fragen, unter Teilnahme von Regierungsvertretern, eingehend in wiederholten Sitzungen behandelt. Die Vertreter des Handels, namentlich auch der Hansabund, verlangen völlige Freigabe der Wirtschaft, also keine staatliche Regelung. Man wird zugeben müssen, daß bei der staatlich geregelten Kriegswirtschaft mancher Mißgriff vorgekommen, das Wirtschaftsleben und die Initiative des Einzelnen teilweise stark beeinträchtigt worden ist. Wohin aber wären wir gekommen ohne staatliche Aufsicht und gewisse Reglementierung? Man frage nur in Oesterreich nach, wo zunächst nicht in der Weise wie bei uns eingegriffen wurde. Die Verhältnisse in Handel und Gewerbe, in Industrie und Landwirtschaft sind dort keineswegs besser wie bei uns und die Kleingewerbetreibenden wie die Arbeiter leiden dort recht schwer.

Daß ohne amtliche Regelung die Versorgung mit Rohstoffen, die Wiederaufnahme der Arbeit in stillgelegten Betrieben nicht möglich wäre, das hat im Ausschuß ein Vertreter des Reichswirtschaftsamts wie folgt dargetan: Auf dem schwierigen Gebiet der Versorgung mit Rohbaumwolle haben sich die Verhältnisse zu Ungunsten Deutschlands wesentlich verschoben. Einerseits ist die Produktion in Amerika wesentlich zurückgegangen. Die Erzeugung betrug im letzten Jahre ca. 13 Millionen Ballen, und der Verbrauch an Baumwolle in Amerika ist von 5,8 Millionen Ballen im Jahre auf weit über 7 1/2 Millionen Ballen gestiegen und hat 1917 9 Millionen Ballen betragen. Der Verschleiß wird in Amerika noch weiter steigen, weil Amerika genau wie wir das grobe Garn für die Armeekorps verwenden muß. In Ägypten hat sich England die ganze Produktion an Baumwolle gesichert. Auch in Japan haben sich die Verhältnisse zu unseren Ungunsten entwickelt. Nun frage ich, woher sollen wir bei der abnehmenden Produktion von Baumwolle, bei dem starken Verschleiß von Baumwolle, in den Produktionsländern selbst, woher sollen wir Faserstoffe bekommen, nur einigermaßen unsere Baumwollindustrie in Betrieb zu setzen, wenn wir nicht die übrigen zur Verfügung stehenden Faserstoffe irgendwie auf sie vertekeln können? Die Ernte an Baumwolle wird vielleicht auch im laufenden Jahre keine Steigende Tendenz haben. Es ist Ihnen ja allen bekannt, daß in den Baumwollländern kein Kall zu haben ist, und daß die Produktion in den letzten Jahren vom Kall beeinflusst war. In der Textilindustrie gibt es aber bei uns fast 19000 Betriebe, und daran hängt noch eine starke Zahl von verarbeitenden Industrien. Alle diese sollen versorgt werden.

Wenn sie nun bedenken, daß die Heranschaffung von Baumwolle außerordentlich erschwert, vielleicht sogar unmöglich gemacht sein wird, dann werden sie zugeben müssen, daß der Staat eingreifen muß, um überhaupt die Betriebe wieder in Gang setzen zu können. Wie sollen wir denn sonst den Wunsch des Reichstags von Amis wegen zur Durchführung bringen, die stillgelegten Betriebe in den einzelnen Gebieten wieder in Gang zu halten.

**Einheitliche Lieferungs- und Zahlungsbedingungen in der deutschen Leinen- und Baumwollweberei.**

Nach langen Verhandlungen will der Verband deutscher Leinenwebereien demnächst eine Versammlung einberufen, um bezüglich der Festlegung von einheitlichen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen in der Leinen- und Baumwollweberei Beschlüsse zu fassen. Man nimmt an, daß die bezüglichen Bestrebungen zu einem befriedigenden Resultat führen werden.

**Wollverwertung in Bayern 1918.**

Die seit längerer Zeit schwebenden Verhandlungen wegen Einführung einer einheitlichen Zentral-Wollhandels-Gesellschaft in Bayern haben zu dem Resultat geführt, daß sieben der namhaftesten bayerischen Wollhandelsfirmen eine Zentral-Wollhandels-Gesellschaft mit dem Sitz in München gegründet haben. Die Geschäftsstelle befindet sich Kaufingerstr. 3. Es erscheint fraglich, ob diese neue Zentral-Handels-Gesellschaft ihren Anschluß an die vor kurzem gegründete deutsche Zentral-Wollhandelsstelle in Leipzig suchen und finden wird.

**Aus unserer Bewegung.****Regelmäßige, wöchentliche Beitragszahlung.**

Es gibt immer noch Mitglieder, welche sich zu einer regelmäßigen, wöchentlichen Beitragsleistung nicht aufschwingen können. Demgegenüber sei daran erinnert, daß durch den Beschluß des Zentralvorstandes (Ende Febr. dieses Jahres) die wöchentliche Beitragszahlung zur Pflicht gemacht worden ist.

Der erwähnte Beschluß des Zentralvorstandes entsprach einer dringenden Notwendigkeit. Besonders unsere stets treuen Mitglieder und pünktlichen Beitragszahler, hatten schon länger eine derartige Maßnahme vom Zentralvorstand erwartet. Alle unsere Mitglieder haben, im Grunde genommen, gleich starkes Interesse am Verbands. Diesen für alle gleichen Interessen muß auch durch allgemeine wöchentliche Beitragszahlung Ausdruck verliehen werden. Der Verband vertritt die Interessen aller Mitglieder; alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Daraus erwachsen auch die Pflichten der Mitglieder.

Es gab manche Mitglieder, welche recht gut in der Lage waren, den wöchentlichen Beitrag regelmäßig zu zahlen, es aber trotzdem nicht taten. Vielfach sind diejenigen, denen es am schwersten fällt, die opferwilligsten und pünktlichsten Beitragszahler. Es kann auch nicht genug betont werden, daß im allgemeinen heute, bei dem gesunkenen Geldwert, der wöchentliche Beitrag recht gut entrichtet werden kann. Mit 40 und 50 Pfg. ist heute im Haushalt recht wenig mehr anzufangen, dagegen macht es für den Verband recht viel aus, ob einige Tausend Mitglieder ihrer Beitragspflicht nur zur Hälfte nachkommen.

Auch in Fällen der Arbeitslosigkeit ist dann, wenn die mit und durch das Eingreifen der Textilarbeiterverbände eingeführte Textilarbeiter-Erwerbslosenfürsorge eintritt, der Beitrag zu entrichten. Wo keine Fürsorge eintritt und das Mitglied kein Einkommen hat, ist es natürlich etwas anderes. Es bleibt noch darauf hinzuweisen, daß die durch die Verbandsgeneralversammlung einzuführende Erwerbslosenunterstützung, welche auch im Falle der Krankheit gezahlt werden soll, nur dann gewährt werden kann, wenn die Beiträge pünktlich entrichtet sind.

Daß im Falle eines Berufswechsels die Mitglieder ebenfalls beim Verbands bleiben und regelmäßig weiter leben sollten, dürfte sich eigentlich von selbst verstehen. Es wird aber nicht immer dementsprechend gehandelt. In der Mehrzahl der Fälle bringt der Berufswechsel eine Verbesserung im Einkommen mit sich. Nun kommen ja auch Fälle vor, wo Kolleginnen in der Landwirtschaft, oder zum Zwecke hauswirtschaftlicher Ausbildung in ein Dienstverhältnis treten. Nur in den Fällen kann die Beitragszahlung ruhen und können die Betroffenen nach Wiederaufnahme der Arbeit

arbeit, in die früheren Rechte wieder eintreten, wenn sie sich binnen vier Wochen ordnungsmäßig wieder angemeldet haben. Im übrigen gilt auch bei Berufswechsel die wöchentliche Beitragzahlung.

Mögen unsere Vorstandsmitglieder und leitenden Personen überall bemüht sein, die wöchentliche Beitragzahlung restlos zur Durchführung zu bringen. Bei allseitigem guten Willen werden die Schwierigkeiten nicht groß sein.

Vor uns liegen große Zukunftsaufgaben. Gewaltige Arbeit ist noch zu leisten, wenn die Aufgabe, das Los der Textilarbeiter allseitig zu verbessern, erfüllt werden soll. Die zu überwindenden Schwierigkeiten und Widerstände sind groß. Da heißt es stark sein! Wir sind aber nur stark bei treuer Opferwilligkeit aller Mitglieder.

**Invalide „Mitglieder“.**

Mitglieder, welche infolge Alter, Invaliddität, oder (bei Arbeiterinnen) Heirat aus ihrer Erwerbstätigkeit ausscheiden müssen, sind berechtigt, einen Monatsbeitrag von 30 Pfg. zu entrichten. Der Monatsbeitrag berechtigt nur zum Bezuge des Sterbegeldes, wobei die früheren vollgültigen Wochenbeiträge in Anrechnung gelangen. Sterbegeld wird seitens des Verbandes aber nur dann gewährt, wenn mindestens 156 volle Wochenbeiträge geleistet sind. Es hat daher auch keinen Zweck, wenn Mitglieder, welche noch keine 156 volle Wochenbeiträge entrichtet haben, und aus den oben genannten Gründen aus der Erwerbstätigkeit ausscheiden, einen Monatsbeitrag von 30 Pfg. entrichten wollen.

Sodann sei noch darauf hingewiesen, daß manche Invaliden während des Krieges wieder die gewerbliche Tätigkeit aufgenommen haben, welche ihnen ein regelmäßiges Einkommen sichert. In den Fällen ist die Zahlung eines Monatsbeitrages nicht statthaft, weil die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind. Die Zahlung des Monatsbeitrages setzt voraus, daß keine gewerbliche Tätigkeit mehr verrichtet wird, bezw. außer der Invalidenrente kein Einkommen aus eigener gewerblicher Tätigkeit mehr vorhanden ist. Wenn deshalb der Invalide seine frühere oder eine andere gewerbliche Tätigkeit wieder aufnimmt, muß wieder der volle Beitrag entrichtet werden. Geschieht das nicht, dann ist auch der Anspruch auf Sterbegeld hinfällig. Das Gegenteil würde ein Unrecht gegenüber unseren Mitgliedern im allgemeinen sein. Bei Wiederaufnahme der Arbeit durch Invalide, genießen letztere auch die Früchte der gewerkschaftlichen Tätigkeit des Verbandes im Arbeitsverhältnis. Daraus folgt auch die gleiche Beitragszahlung und gleiche Pflichten.

**Lohnbewegungen und Arbeitsfreistg. Aten.**

**Bayern.**

Die Eingabe an das kgl. Bayer. Kriegsministerium, betr. Erhöhung der im vorigen Jahre eingeführten Mindestlöhne, hat zu langwierigen Verhandlungen geführt. Es war eine Erhöhung der Stundenlohnsätze von 20 Pfg. gefordert worden. Die Arbeitgeber, welche den Mindestlöhnen jetzt scharfen Widerstand entgegensetzen, betonten zuerst, daß die jetzigen Löhne den Zeitverhältnissen entsprechend seien. Die gegenteilige Behauptung der Verbandsvertreter erwies sich an Hand des gesammelten Lohnmaterials als richtig. Die von uns gemeinsam mit dem Deutschen Verband veranstalteten statistischen Lohnerhebungen ergeben folgenden Durchschnittswochenverdienst:

|                                       |           |
|---------------------------------------|-----------|
| für 2413 Arbeiterinnen über 18 Jahren | 21,90 M., |
| " 286 männl. Arbeiter "               | 28,15 "   |
| " 56 Arbeiterinnen unter "            | 15,80 "   |
| " 16 männl. Arbeiter "                | 18,01 "   |

Das Kriegsamt hatte ebenfalls Lohnfestsetzungen gemacht, wonach sich folgendes Bild ergibt:

| Kreis       | Anzahl der Betriebe | Durchschnittlicher Stundenverdienst v. 1. 7. 17 b. 31. 12. 17   Lohnperiode, 1. 4. 18 |           |          |           |
|-------------|---------------------|---|-----------|----------|-----------|
|             |                     | männlich  | weiblich  | männlich | weiblich  |
| Oberfranken | 10                  | 39,16 Pfg.  | 32,1 Pfg. | 42 Pfg.  | 35,5 Pfg. |
| Pfalz       | 8                   | 44 "  | 35,4 "    | 48,1 "   | 37 "      |
| Schwaben    | 11                  | 53,7 "  | 38 "      | 57 "     | 44,6 "    |

Daß diese Löhne als nicht im Einklang mit den heutigen Verhältnissen stehend betrachtet werden können, wird Jeder zugeben müssen. Trotzdem erklärten sich die Arbeitgeber erst nach längeren Verhandlungen und Einwirkungen des Kriegsamts bereit, die Mindestlohnsätze um 5 Pfg. die Stunde zu erhöhen. Die Forderung der Arbeiter, zum 1. Oktober ds. J. weitere 5 Pfg. zuzulegen, wurde abgelehnt. Von sozialem Verständnis für die Lage der Arbeiter zeugt das Verhalten der Arbeitgeber nicht. Die zugestandene Erhöhung der Stundenlohnsätze von 5 Pfg. genügt nicht und unter diesen Umständen werden sich die Arbeitgeber selbst sagen müssen, daß die Frage der Erhöhung der Löhne unter der Arbeiterschaft nicht zur Ruhe kommen wird.

**Niedererwitz (Sachsen).**

Die in den hiesigen Textilbetrieben eingeleitete Lohnbewegung ist zu einem erfolgreichen Abschluß gekommen. Die Organisationsvertreter hatten die Kriegsamtsstelle VII in Dresden um Vermittlung ersucht. Daraufhin haben dann unter Mitwirkung unseres Verbandes und des Deutschen Textilarbeiterverbandes Verhandlungen stattgefunden, welche zu einer Einigung führten. Die Alfordlohnsätze werden um 33 1/2% erhöht, gleichzeitig findet eine entsprechende Erhöhung der Stundenlöhne statt. — Die früheren Lohnsätze bedurften dringend einer Aufbesserung. Der mit Hilfe der Organisationen erreichte Erfolg wird unsern Kollegen und Kolleginnen hoffentlich ein Anlaß zu treuer und zielbewusster Verbandsarbeit sein.

**Bekanntmachung.**

Mit Rücksicht auf die am 1. und 2. September stattfindende Verbandsgeneralversammlung müssen die Quartalsabrechnungen diesmal rechtzeitig eingesandt werden. Die Ortsgruppenvorstände werden daher gebeten, spätestens bis 8. Juli die Abrechnungen einzusenden.

**Kollegen und Kolleginnen besucht die Versammlungen!**

Guter Versammlungsbesuch ist der beste Gradmesser für reges gewerkschaftliches Leben. Bringt Unorganisierte zur Versammlung mit und agitiert unablässig für den Verband.

**Versammlungskalender.**

Neuwerk. 22. Juni, 9 Uhr, bei Kommerstischen, Generalsekret.

**Inhaltsverzeichnis.**

Artikel: Zum Arbeitskammer-Gesetzentwurf. — **Allgemeine Nachrichten:** Der Kampf um das gleiche Wahlrecht. — Vorbereitungen zur Erhöhung der Reichsinvalidenrente. — Gebühnisse bei Urlaub. — Wie gewuchert wird. — Die Anmeldepflicht gewerkschaftlicher Versammlungen. — **Aus unserer Industrie:** Rohstoffversorgung in der Übergangswirtschaft. — Einheitliche Lieferungs- und Zahlungsbedingungen in der deutschen Leinen- und Baumwollweberei. — Wollverwertung in Bayern 1918. — **Aus unserer Bewegung:** Regelmäßige, wöchentliche Beitragzahlung. — Invalide „Mitglieder“. — Lohnbewegungen und Arbeitsfreistellungen Bayern. — Niedererwitz (Sachsen). — **Veranstaltungen:** Versammlungskalender.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Bernhard Otte, Mittelstr. 10, 1010 Berlin W. 7.